
Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Initiativ- und Referendumsbegehren sowie bei Volksbegehren in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen

Vom 31. März 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 31. März 2020

I.

Art. 1 Stillstand der Fristen

¹ Die gesetzlichen Fristen zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach Artikel 60 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) und zur Einreichung einer Gemeindeinitiative nach Artikel 66 GPR stehen still.

² Die Referendumsfristen nach Artikel 81 GPR (Volksreferendum) und nach Artikel 87 GPR (Gemeindereferendum) stehen still, wenn der Standeskanzlei spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung oder bis spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung eines neuen, dem fakultativen Referendum unterliegenden Grossratsbeschlusses die Sammlung von Unterschriften beziehungsweise die Absicht, das Gemeindereferendum zu ergreifen, schriftlich angezeigt werden.

Art. 2 Ausschluss von Verfahrenshandlungen

¹ Während des Stillstands der Fristen werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:

- a) Vorprüfung, Hinterlegung und Veröffentlichung von Initiativen (Art. 55 und Art. 56 GPR sowie Art. 64 und Art. 65 GPR);
- b) Einreichung von Initiativen oder Referenden (Art. 60 und Art. 81 GPR sowie Art. 66 und Art. 87 GPR);
- c) Entscheid über das Zustandekommen von Initiativen oder Referenden (Art. 61 und Art. 66 GPR sowie Art. 82 und Art. 88 GPR);
- d) Volksabstimmungen über Initiativen oder Referenden.

² Die Regierung kann trotz des Stillstands einen Abstimmungstermin festlegen.

Art. 3 Verbot von Unterschriftensammlungen

¹ Während des Stillstands der Fristen nach Artikel 1 gilt:

- a) Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden;
- b) Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4 Stimmrechtsbescheinigungen

¹ Die Gemeinden sorgen für eine sichere Aufbewahrung der bereits eingereichten Unterschriftenlisten.

² Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.

Art. 5 Volksbegehren in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen

¹ Die Fristenstillstandsbestimmungen gemäss den Artikeln 1 bis 4 gelten für Volksbegehren (Initiativen und Referenden) in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt bis 31. Mai 2020.